



Marktgemeinde  
Reutte

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 09. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Spr.	Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit		barriere - frei	Verbot- zone
			von	bis		
1	Wahlsprenzel 1, Marktgemeinde Reutte	Obermarkt 1	08:00	13:00	ja	Im Umkreis von 20 Metern.
2	Wahlsprenzel 2, Volksschule Reutte	Schulstraße 3	08:00	13:00	ja	Im Umkreis von 20 Metern.
3	Wahlsprenzel 3, Mittelschule Untermarkt	Untermarkt 32	08:00	13:00	ja	Im Umkreis von 20 Metern.
4	Wahlsprenzel 4, Kinder- garten Prof. Dengel-Straße	Prof. Dengel-Straße 20	08:00	13:00	ja	Im Umkreis von 20 Metern.
5	Wahlsprenzel 5, Volksschule Archbach	Speckbacherstraße 9	08:00	13:00	ja	Im Umkreis von 20 Metern.

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Bgm. Mag. (FH) Mag. Günter Salchner